

Az.: 5 B 416/08
2 L 202/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Abwasserzweckverband Kamenz-Nord
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 28. Januar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Oktober 2008 - 2 L 202/08 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 392,96 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Soweit sie sich gegen den, den Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners über einen Beitrag für Schmutzwasser vom 10.5.2007 ablehnenden Beschluss im Umfang von 1.389,66 € richtet, bleibt sie ohne Erfolg, weil insoweit nachträglich das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag entfallen ist. Im Übrigen ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung unbegründet.

Der Antragsgegner hat gegenüber der Antragstellerin mit dem Bescheid vom 10.5.2007 einen Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 1.571,82 € festgesetzt. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Dresden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung desselben gestellt. Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluss vom 10.10.2008 den Antrag ab. Die dagegen eingelegte Beschwerde begründet die Antragstellerin im Wesentlichen damit, dass das der Beitragsfestsetzung zugrunde gelegte Grundstück nicht an die Einrichtung der öffentlichen Abwassereinrichtung angeschlossen sei. Zudem werde es landwirtschaftlich genutzt. Sie habe deshalb einen Anspruch auf Stundung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG. Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den streitgegenständlichen Beitragsbescheid sei stattzugeben, weil im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 SächsKAG seine Vollziehung für sie eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Mit Bescheid vom 15.9.2009 stundete der Antragsgegner wegen der landwirt-

schaftlichen Nutzung einer Teilfläche des herangezogenen Grundstücks einen Teilbetrag in Höhe von 1.389,66 €.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist im Umfang des gestundeten Beitrags unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzbedürfnis durch die vom Antragsgegner ausgesprochene unbefristete zinslose Stundung entfallen ist. Der Antragstellerin droht nunmehr für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum in dem durch die Stundung festgelegten Umfang keine Vollstreckung, so dass es auch keiner Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedarf, um das Interesse der Antragstellerin, vorläufig von Vollstreckungsmaßnahmen verschont zu bleiben, zu schützen.

Im Übrigen - und damit in einem Umfang von 182,16 € (Differenz zwischen dem festgesetzten Beitrag von 1.571,82 € und dem gestundeten Beitrag von 1.389,66 €) - besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Der Antrag ist jedoch insoweit unbegründet.

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO erfolgt auf Grund einer Interessenabwägung, bei der die Erfolgsaussichten in der Hauptsache geprüft werden. Bei der Erhebung von öffentlichen Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO kommt eine solche Anordnung für den Fall in Betracht, dass auf Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher als ein Misserfolg ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Einwand der Antragstellerin, das herangezogene Grundstück sei nicht an die Abwassereinrichtung angeschlossen, lässt die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides unberührt. Für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist nicht der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung erforderlich, vielmehr reicht die Anschlussmöglichkeit hierfür aus (§ 17 Abs. 1 SächsKAG). Eine solche Anschlussmöglichkeit besteht nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen.

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist auch begründet, wenn die Vollziehung des Abgabebescheides für den Abgabeschuldner eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (vgl. § 80 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 VwGO). Eine unbillige Härte in diesem Sinne liegt vor, wenn durch die sofortige Vollziehung oder Zahlung dem Abgabepflichtigen wirtschaftliche Nachteile drohen,

die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und die nicht oder nur schwer – etwa durch eine spätere Rückzahlung – wieder gut zu machen sind (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2003, SächsVBl 2004, 39; OVG NW, Beschl. v. 17.3.1994, NVwZ-RR 1994, 617). Maßgebend ist der Gesichtspunkt, ob gerade durch den Vollzug des Abgabenbescheides eine Existenzgefährdung eintritt oder im Wesentlichen mit verursacht würde. Dies erfordert eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Hierbei ist die festgesetzte Abgabe mit der Einkommens- und Vermögenssituation des Abgabeschuldners ins Verhältnis zu setzen. Von Bedeutung ist nicht lediglich der Betrag des zur Verfügung stehenden Einkommens. Auch die sonstige Vermögenssituation ist von Belang. So etwa die Tatsache und der Umfang gebildeter Rücklagen, die Möglichkeit auf Kontokorrent- oder sonstige Kredite zurückgreifen zu können, wie auch insbesondere die Beleihungsfähigkeit von Grundstücken und ähnlichem mehr (SächsOVG, Beschl. v. 20.10.2003, SächsVBl. 2004, 39). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Antragstellerin begründet das Vorliegen einer unbilligen Härte in dem oben dargelegten Sinne allein mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Stundung wegen landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 3 Abs. 3 SächsKAG. Diese Voraussetzungen haben aber keinerlei Bezug zu den Vermögensverhältnissen des Beitragsschuldners, auf die es bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Abgabebescheids allein ankommt. Hierzu fehlen entsprechende Angaben der Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerdeverfahren in Höhe von einem Viertel des Abgabebetrages beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Nr. 3.1, 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8.7.2004 (NVwZ 2004, S. 1327).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin